

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung der Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels die Produktion der im Plan vorgesehenen — einen hohen volkswirtschaftlichen Devisenerlös ergebenden — Erzeugnisse in qualitäts- und sortimentsgerechter Ausführung und zu den festgelegten Terminen.

(3) Der Minister schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen Vereinbarungen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion sowie andere Formen' der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder ab und sichert die Gewährung technischer Unterstützung sowie die Ausbildung von Kadern anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen.

## § 8

(1) Der Minister ist verantwortlich für die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den unterstellten Organen und Betrieben und gewährleistet, daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und der Krediteinsatz auf der Grundlage des Planes erfolgen. Er sichert die Durchsetzung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, insbesondere die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse.

(2) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft und die Einhaltung der Finanzdisziplin im Industriebereich verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen, die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der unterstellten Organe und Betriebe und die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(3) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin im Industriebereich verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue und für weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und die Einhaltung der bestätigten Preise.

## § 9

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit im Industriebereich und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern, der Schichtauslastung der Grundfonds und der Nutzung des Arbeitsvermögens und des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Industriebereich. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den unterstellten Organen und Betrieben.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß im Industriebereich die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufga-

ben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Organe und Betriebe einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Industriebereich durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Organe und Betriebe bei Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

## § 10

(1) Der Minister gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik die Ausarbeitung und Durchsetzung einer den politischen und speziell fachlichen Erfordernissen des Industriebereiches entsprechenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur des Industriebereiches.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der Organe und Betriebe bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

## § 11

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

*III*  
(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Verantwortungsbereiches, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.